



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den 05. Jan. 2018

Schriftliche Fragen für den Monat Januar 2018
Frage Nr. 1-004

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Wie setzt das Auswärtige Amt seine Ankündigung (vgl. Sachstandsbericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2017: „Familiennachzug und die Anwendung des §22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten“) praktisch um, Visumsanträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten „bereits ab Anfang Januar 2018“ anzunehmen „von Personen, die erst ab dem 17. März 2018 familiennachzugsberechtigt sind“ (bitte einzelne Maßnahmen so konkret wie möglich darstellen), und was rät das Auswärtige Amt Betroffenen, die unter Berufung auf die geltende Gesetzeslage und die oben benannte Erklärung des Auswärtigen Amtes einen Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab Mitte März 2018 jetzt beanspruchen, aber durch aktuelle Diskussionen um eine mögliche erneute Änderung der Rechtslage verunsichert sind (bitte ausführen)?

beantworte ich wie folgt:

Mit Blick auf § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz, wonach die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 16. März 2018 endet, nehmen die Visastellen der hauptsächlich betroffenen Botschaften und Generalkonsulate derzeit Terminwünsche entgegen und registrieren sie. Das Auswärtige Amt wie die

Auslandsvertretungen informieren und beraten Betroffene im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage.

Mit freundlichen Grüßen

